

FH-Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen

22. Jahrgang, Nr. 34, 22. August 2001

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Deutsch-Französischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund
vom 17. August 2001**

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Deutsch-Französischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 12. August 1996 (GABl. NW. II 1997 S. 165), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. September 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 29 vom 9.10.2000), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 lauten die Sätze 3 und 4 wie folgt: "Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von drei Monaten leisten. Das Praktikum gilt durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre als erbracht."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - b) a) In Satz 1 werden die Worte "Das Grundpraktikum und das Jahrespraktikum sind" ersetzt durch die Worte "Das Praktikum ist".
 - b) b) In Satz 2 bis 4 wird das Wort "Grundpraktikum" bzw. "Grundpraktikums" ersetzt durch das Wort "Praktikum" bzw. "Praktikums".
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.
2. **§ 6** Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
3. In **§ 7** Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
4. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
 - a) b) Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.
 - d) In Absatz 6 neu wird die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.
5. In **§ 11** Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
6. **§ 15** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 entfällt.
 - b) Satz 3 wird Satz 2.

7. In **§§ 16** Abs. 4 Satz 1, **20** Abs. 2 und **25** Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.
8. **§ 17** Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
 - In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".
9. **§ 19** wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 lautet: "Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in Anlagen 3 und 4 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
 - Absatz 4 lautet: " Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war."
 - Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
 - Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
 - Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
10. **§ 28** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
 - Satz 4 entfällt.
11. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:
- In Anlage 3/2 wird im Fach Management et Affaires Internationales II die Zählung der Einträge in der Spalte TPen/FP von TP VI bis TP XI in TP I bis TP VI geändert.
 - In Anlage 4/1 wird das Fach Management et Affaires Internationales wie folgt ersetzt:

Fach	TPen/FP	Notenge- wichte	LN	Zeitpunkte der Prüfungen
Management et Affaires Internationales I	TP I	2		8. Semester
	TP II	2		8. Semester
Management et Affaires Internationales II	TP I	1		8. Semester
	TP II	1		8. Semester
	TP III	2		8. Semester
	TP IV	2		8. Semester

c) In Anlage 4/2 wird das Fach Management et Affaires Internationales wie folgt ersetzt:

Fach	TPen/FP	Notenge- wichte	LN	Zeitpunkte der Prüfungen	
Management et Affaires Internationales I	TP I	1		7./8. Semester	
	TP II	1		7./8. Semester	
	TP III	1		7./8. Semester	
	TP IV	2		7./8. Semester	
	TP V	1		7./8. Semester	
	TP VI	1		7./8. Semester	
	TP VII	1		7./8. Semester	
				LN (unbenotet)	7./8. Semester
	TP VIII	2		LN (unbenotet)	7./8. Semester
Management et Affaires Internationales II	TP I	2		7./8. Semester	
	TP II	1		7./8. Semester	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 15.1.2001 und 18.6.2001 sowie des Rektorats vom 9.4.2001.

Dortmund, den 17. August 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Großmann